

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 20	FREITAG, DEN 14. JUNI	2019
Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 2019	Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG 206-1	177
28. 5. 2019	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes 3120-3	182
28. 5. 2019	Einhundertvierundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg – Wohnen westlich Julius-Vosseler-Straße in Lokstedt und Stellingen – 3120-3	183
28. 5. 2019	Einhundertneunundvierzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg – Wohnen westlich Julius-Vosseler-Straße in Lokstedt – 3120-3	184
28. 5. 2019	Einhundertfünfundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg – Wohnen nördlich Friedensallee in Ottensen – 3120-3	184
28. 5. 2019	Einhundertfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg – Wohnen nördlich Friedensallee in Ottensen – 3120-3	185
4. 6. 2019	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Ballindamm“ 707-3-1	186
11. 6. 2019	Hamburgische Verordnung über die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierung (HmbPflAFinVO) neu: 2124-2-1	189

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz
zum Ersten Staatsvertrag
zur Änderung des Vertrags
über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen
der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie
in den Verwaltungen von Bund und Ländern –
Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG
Vom 28. Mai 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in der Zeit vom 15. März 2019 bis 21. März 2019 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 2019.

Der Senat

**Erster Staatsvertrag
zur Änderung des Vertrags
über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen
der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie
in den Verwaltungen von Bund und Ländern –
Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

**Änderung des Vertrags über die Errichtung
des IT-Planungsrats und über die Grundlagen
der Zusammenarbeit beim Einsatz
der Informationstechnologie in den Verwaltungen
von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung
von Artikel 91c GG**

Der Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:
„(IT-Staatsvertrag)“.
2. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I

Der IT-Planungsrat

§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

Abschnitt II

Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen,
Informationsaustausch

- § 2 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards
- § 3 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz
- § 4 Informationsaustausch

Abschnitt III

Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung
des IT-Planungsrats

- § 5 Errichtung und Aufgaben
- § 6 Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht
- § 7 Organe
- § 8 Aufsicht
- § 9 Finanzierung
- § 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

- § 11 Änderung, Kündigung
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung“.
- 3. In der Präambel werden im ersten Spiegelstrich die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- 4. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird der Doppelpunkt gestrichen.

bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. koordiniert und unterstützt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen;“.

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter „die Projekte zu Fragen“ werden durch die Wörter „Projekte und Produkte“ ersetzt und die Wörter „(E-Government-Projekte)“ werden gestrichen.

ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „§ 4 dieses Vertrages“ werden durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der IT-Planungsrat bedient sich zu seiner Unterstützung nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 einer gemeinsamen Einrichtung.“

b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch das Wort „elf“ ersetzt.

5. § 2 wird aufgehoben.

6. § 3 wird § 2 und in Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit nicht eine spezialgesetzliche Regelungsbefugnis vorliegt.“ ersetzt.

7. Der bisherige § 4 wird § 3 und die Angabe „Grundgesetz“ wird durch die Wörter „des Grundgesetzes“ ersetzt.

8. Der bisherige § 5 wird § 4.

9. Nach § 4 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III

Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats

§ 5

Errichtung und Aufgaben

(1) Die Vertragspartner errichten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame Anstalt). Sie trägt die Bezeichnung „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die gemeinsame Anstalt hat die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 zu unterstützen. Das Nähere regelt der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss und trifft dabei insbesondere Regelungen zu den Aufgaben, Befugnissen, der Wirtschaftsführung und Leitung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Organe (Gründungsbeschluss).

(2) Der Gründungsbeschluss soll vorsehen, dass die gemeinsame Anstalt die Aufgaben bestehender Strukturen für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats übernimmt. Er kann eine Rechtsnachfolge vorsehen und die hierzu bestehenden Verwaltungsabkommen außer Kraft setzen.

(3) Änderungen des Gründungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.

(4) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die gemeinsame Anstalt Dritter bedienen.

§ 6

Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

(1) Träger der gemeinsamen Anstalt sind die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Die Anteile an der gemeinsamen Anstalt sind nicht übertragbar.

(2) Die gemeinsame Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt das hessische Landesrecht, soweit in diesem Staatsvertrag, im Gründungsbeschluss oder in der Satzung der gemeinsamen Anstalt nichts anderes bestimmt ist. Für die Beamten der gemeinsamen Anstalt findet daneben das Beamtenstatusgesetz Anwendung. Für die Beschäftigten und Auszubildenden der gemeinsamen Anstalt gilt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Beschäftigte nach Satz 3 können in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und der Stellenplan eine entsprechende Ermächtigung enthält.

(4) Die gemeinsame Anstalt kann mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalakten auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln ist anzuwenden.

§ 7

Organe

(1) Die gemeinsame Anstalt wird von einem Präsidenten geleitet und vertreten. Er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt.

(2) Der IT-Planungsrat nimmt die Funktion des Verwaltungsrats wahr. Entscheidungen des IT-Planungsrats, die er als Verwaltungsrat über Angelegenheiten der gemeinsamen Anstalt trifft, erfolgen nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1, soweit dieser Vertrag oder der Gründungsbeschluss keine abweichende Regelung enthält. Handelt es sich bei diesen Entscheidungen um die Satzung der gemeinsamen Anstalt und ihre Änderungen, so sind diese im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Präsident wird vom IT-Planungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Präsident beruft einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.

§ 8

Aufsicht

Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner. Die Rechtsaufsicht wird vom Sitzland

ausgeübt. Das Sitzland stellt vor der Ausübung von aufsichtlichen Maßnahmen mit den Vertragspartnern Einvernehmen her, sofern nicht ein Eilfall entgegensteht. Jeder Vertragspartner kann beim Sitzland aufsichtliche Maßnahmen beantragen. Zuständige Stellen für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht durch die Vertragspartner sind die Ministerien oder die Behörden, denen die jeweiligen Vertreter für Informationstechnik als Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 2) angehören.

§ 9

Finanzierung

(1) Die gemeinsame Anstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder.

(2) Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner darüber hinaus, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

(3) Der Wirtschaftsplan und seine Änderungen werden durch den IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 7 beschlossen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie sind der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.

(4) Die Finanzierung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Aufgaben erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan für einzelne Projekte oder Produkte keine abweichende Regelung getroffen wird. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO, ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge. Für die über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 35 Prozent zugrunde gelegt.

(5) Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner.

(6) Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt.

(7) Die Zuweisung der Finanzmittel aus dem Wirtschaftsplan für das erste Halbjahr 2020 erfolgt zum 2. Januar 2020. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Auszahlung der Besoldung der Beamten, die zum 1. Januar 2020 von einem Dienstverhältnis bei einem der Vertragspartner in die gemeinsame Anstalt wechseln, wird der abgehende Vertragspartner die Besoldung für den Januar 2020 auszahlen. Er erlangt einen Rückzahlungsanspruch in voller Höhe der geleisteten Zahlungen gegenüber der gemeinsamen Anstalt.

§ 10

Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der gemeinsamen Anstalt ist unzulässig.“

10. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

11. Der bisherige § 6 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „an die Geschäftsstelle“ durch die Wörter „an die gemeinsame Anstalt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Trägerschaft an der gemeinsamen Anstalt.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die gemeinsame Anstalt besteht unter der Trägerschaft der übrigen Vertragspartner weiter. Zwischen den verbleibenden Vertragspartnern und dem kündigenden Vertragspartner wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens sowie die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten und Versorgungslasten, geschlossen. In der Auseinandersetzungsvereinbarung sind auch die Konsequenzen für das Personal der gemeinsamen Anstalt zu regeln. Eine Kündigung nach Absatz 2 wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“

12. Der bisherige § 7 wird § 12 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die gemeinsame Anstalt gilt mit dem Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Vertragspartner regeln die Übernahme von Beamten und Versorgungsempfänger der gemeinsamen Anstalt durch einen oder mehrere Vertragspartner im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung einvernehmlich, § 6 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Es gelten die Regelungen des dritten Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes und des Hessischen Beamtengesetzes über den vollständigen Übergang der Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere entsprechend. Die Vertragspartner sollen den Tarifbeschäftigten (einschließlich der Auszubildenden) der gemeinsamen Anstalt ein Übernahmeangebot zu einem oder mehreren der Vertragspartner stellen. Kündigungen der Vertragspartner, die zur Auflösung der gemeinsamen Anstalt nach Absatz 2 führen, werden erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Vertragspartner“ ersetzt und wird jeweils nach dem Wort „Vertrages“ sowie dem Wort „widersprechen“ ein Komma eingefügt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern,

für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 30. Juni 2020 fortgeführt. Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle auf die gemeinsame Anstalt über. Die gemeinsame Anstalt tritt insoweit in die Rechtsnachfolge ein.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Berlin, den 19. März 2019
Horst Seehofer

Für das Land Baden-Württemberg
Berlin, den 15. März 2019
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern
Berlin, den 15. März 2019
Markus Söder

Für das Land Berlin
Berlin, den 15. März 2019
Michael Müller

Für das Land Brandenburg
Berlin, den 15. März 2019
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen
Berlin, den 15. März 2019
Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Berlin, den 15. März 2019
Peter Tschentscher

Für das Land Hessen
Berlin, den 15. März 2019
Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Berlin, den 21. März 2019
Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen
Berlin, den 21. März 2019
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Berlin, den 21. März 2019
Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz
Berlin, den 15. März 2019
Malu Dreyer

Für das Saarland
Berlin, den 15. März 2019
Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen
Berlin, den 15. März 2019
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt
Berlin, den 15. März 2019
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein
Berlin, den 21. März 2019
Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen
Berlin, den 21. März 2019
Bodo Ramelow

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes

Vom 28. Mai 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Strafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6), wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Gefangenen“ die Textstelle „sofern sie nicht Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen,“ eingefügt.

1.2 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, soll die Anstalt gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe nach der Tilgungsverordnung anbieten. Steht keine Beschäftigungsmöglichkeit im Sinne des Satzes 1 zur Verfügung, soll die Anstalt Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, der Eingliederung förderliche Arbeit oder arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung zuweisen, wobei ihre Fähig-

keiten, Fertigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen sind. Gefangenen, die im Anschluss an Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben werden, soll die Anstalt gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe nach der Tilgungsverordnung anbieten. Haben diese während der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe bereits eine Ausbildungsmaßnahme begonnen, kann von dem Angebot nach Satz 3 zugunsten der Weiterführung der Ausbildungsmaßnahme abgesehen werden. Dies gilt auch während der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

2. In § 39 Absatz 1 Satz 1 wird hinter der Textstelle „§ 34“ die Textstelle „Absatz 2 oder Absatz 2a Satz 2“ eingefügt.

3. In § 40 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung in den Fällen des § 34 Absatz 2a Sätze 1 und 3.“

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 2019.

Der Senat

**Einhundertvierundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen westlich Julius-Vosseler-Straße in Lokstedt und Stellingen –
Vom 28. Mai 2019**

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich beiderseits der Trasse der U-Bahnlinie U2 zwischen den Straßen Julius-Vosseler-Straße und Lenzweg im Osten und Hagenbeckstraße im Westen in den Stadtteilen Lokstedt und Stellingen (F06/16 – Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 317 und 321) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim ört-

lich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 2019.

Der Senat

**Einhundertneunundvierzigste Änderung des Landschaftsprogramms
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen westlich Julius-Vosseler-Straße in Lokstedt –**

Vom 28. Mai 2019

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich zwischen der Trasse der U-Bahnlinie U2 im Westen und den Straßen Julius-Vosseler-Straße und Lenzweg im Osten und Süden im Stadtteil Lokstedt (L05/16 – Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I

S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 2019.

Der Senat

**Einhundertfünfundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen nördlich Friedensallee in Ottensen –**

Vom 28. Mai 2019

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich östlich des Bahrenfelder Kirchenwegs zwischen der S-Bahn-Trasse Altona-Blankenese/Wedel im Norden und der Friedensallee im Süden im Stadtteil Ottensen (F06/14 – Bezirk Altona, Ortsteil 212) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim ört-

lich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 2019.

Der Senat

**Einhundertfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen nördlich Friedensallee in Ottensen –**

Vom 28. Mai 2019

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich nördlich der Friedensallee, begrenzt im Westen durch den Bahrenfelder Kirchweg und im Norden durch die S-Bahn-Trasse, in unmittelbarer Nähe der Schnellbahnhaltestelle Bahrenfeld im Stadtteil Ottensen (L07/14 – Bezirk Altona, Ortsteil 212) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I

S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVP in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 2019.

Der Senat

Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Ballindamm“

Vom 4. Juni 2019

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur
Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbe-
zentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525),
zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 225), wird
verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Ballindamm zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere vorgesehen:

- a) Bauliche und gestalterische Aufwertung der öffentlichen Räume zur Steigerung der Aufenthaltsqualität,
- b) Durchführung von zusätzlicher Gehwegreinigung, Winterdienst und Kleinreparaturen,
- c) Umsetzung von Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen,
- d) Interessenvertretung für die Eigentümerschaft des Innovationsbereichs.

§ 3

Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin ist die Otto Wulff BID Gesellschaft mbH.

§ 4

Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 7 Absatz 2 GSED, der die Obergrenze des der Aufgabenträgerin zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich der Verwaltungspauschale nach § 5 1 666 500 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 16 500 Euro festgesetzt.

§ 6

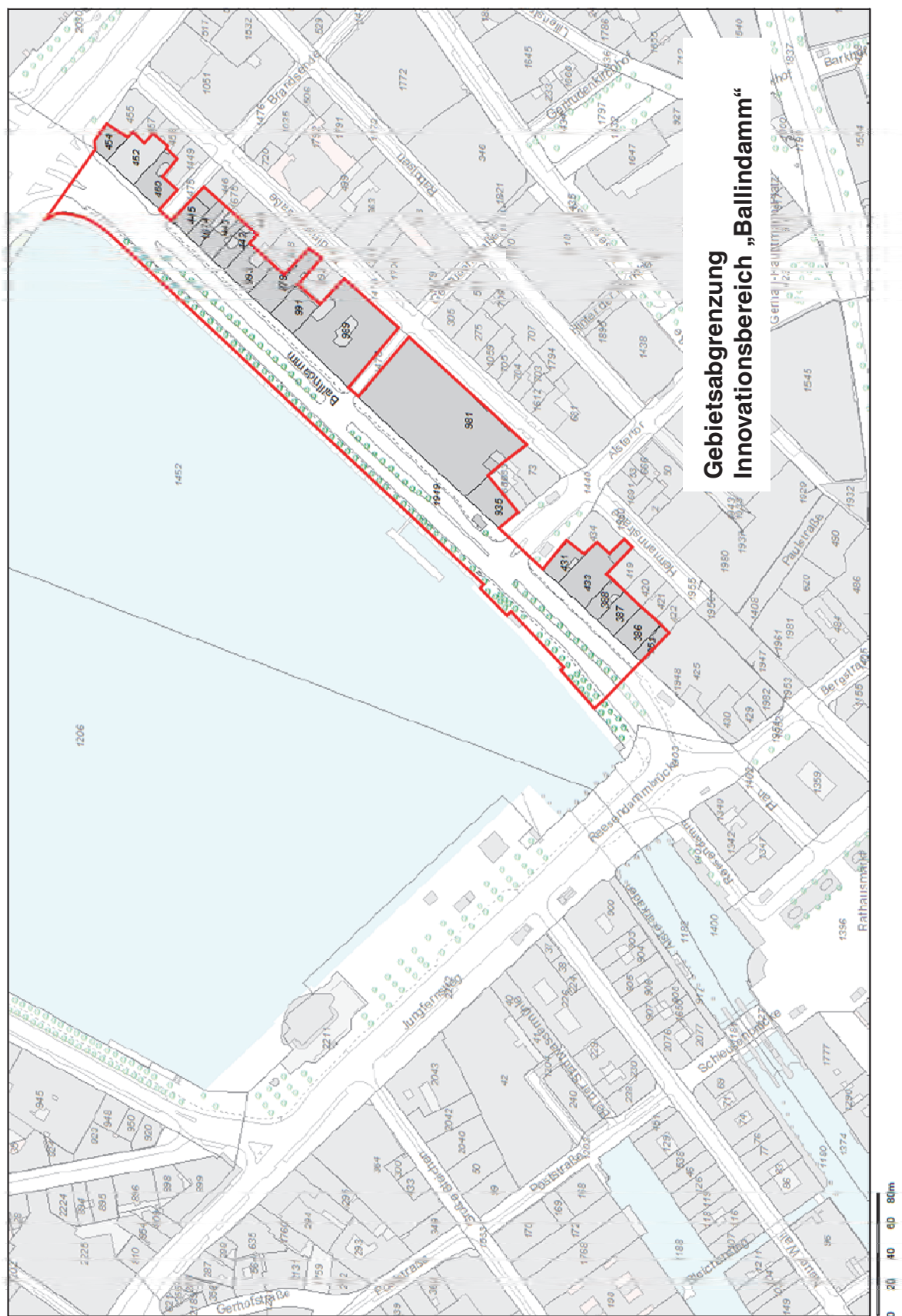
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Juni 2019.

Anlage 1



**Der Innovationsbereich Ballindamm umfasst folgende Grundstücke
(ohne Straßenverkehrsflächen):**

Lfd. Nr.	Belegenheit	Flurstück
1	Ballindamm 1; Glockengießerwall 28	454
2	Ballindamm 3	452
3	Ballindamm 5; Brandsende ohne Nummer	450
4	Ballindamm 6; Brandsende ohne Nummer	445
5	Ballindamm 7; Brandsende ohne Nummer	1674
6	Ballindamm 8	443
7	Ballindamm 9	442
8	Ballindamm 11	993
9	Ballindamm 13; Ferdinandstraße 32	879
10	Ballindamm 14, 15	991
11	Ballindamm 17; Ferdinandstraße 38, 40, 42; Gertrudenstraße ohne Nummer	989
12	Ballindamm 25; Gertrudenstraße 17; Ferdinandstraße 56, 58, 62	981
13	Ballindamm 26; Alstertor ohne Nummer	935
14	Ballindamm 27; Alstertor 23	431
15	Ballindamm ohne Nummer; Hermannstraße ohne Nummer	433
16	Ballindamm 35	388
17	Ballindamm 36	387
18	Ballindamm 37	386
19	Ballindamm 38	251

Gemarkung Altstadt Nord, Bezirk Hamburg-Mitte

Hamburgische Verordnung über die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierung (HmbPflAFinVO)

Vom 11. Juni 2019

Auf Grund von § 7 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes vom 6. Juni 2019 (HmbGVBl. S. 174) wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Auszubildende im Sinne dieser Verordnung sind alle Auszubildenden zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger, denen der theoretische und praktische Unterricht nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) an staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Pflegeschulen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt wird oder denen die praktische Ausbildung in Einrichtungen nach § 8 Absatz 2 PflBG auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt wird, und mit denen ein Ausbildungsvertrag gemäß § 16 PflBG besteht. Sie sind keine Auszubildenden im Sinne dieser Verordnung, wenn zwischen ihnen und den Trägern der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 PflBG ein nicht ruhender Arbeitsvertrag besteht.

(2) Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646, 685), umfassen bei ambulanten Pflegeeinrichtungen die Erbringung von Leistungen, die sich unabhängig von der Kostenträgerschaft aus der Anlage 1 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Rahmenvertrag) herleiten lassen. Für die Bestimmung der Punkte nach § 11 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) sind Zeitleistungen entsprechend Anlage 1 des Rahmenvertrages in der im Vorjahr des Festsetzungsjahres gültigen Fassung in Punkte umzurechnen.

(3) Als Vollzeitbeschäftigung im Sinne dieser Verordnung zur Ermittlung der Vollzeitäquivalente gemäß § 11 Absätze 2 und 3 PflAFinV wird ein Wochenstundenumfang von durchschnittlich 39 Stunden festgelegt.

(4) Pflegefachkräfte im Sinne dieser Verordnung sind bei stationären Pflegeeinrichtungen nicht die zusätzlichen Pflegefachkräfte nach § 8 Absatz 6 SGB XI.

(5) Als beschäftigte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, für die mit den stationären oder ambulanten Pflegeeinrichtungen zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag besteht, unabhängig davon ob die Pflegefachkraft zu diesem Stichtag eingesetzt ist. Als eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten darüber hinaus Pflegefachkräfte, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zum angegebenen Stichtag eingesetzt sind, auch sofern kein Beschäftigungsvertrag mit der Pflegeeinrichtung besteht.

§ 2

Teilnehmende Einrichtungen

(1) Am Finanzierungsverfahren durch Ausgleichsfonds nach Maßgabe der §§ 26 bis 36 PflBG nehmen alle Betreiber

von Einrichtungen im Sinne des § 26 Absatz 3 Nummern 1 und 2 PflBG mit Betriebssitz in der Freien und Hansestadt Hamburg teil. Hospize sind von der Einbeziehung in das Finanzierungsverfahren ausgenommen.

(2) Bei Verschmelzungen nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. 1994 I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert am 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2694), in der jeweils geltenden Fassung werden dem Betreiber der Einrichtung sämtliche Vortätigkeiten der verschmolzenen Unternehmen zugerechnet. Im Falle der Abspaltung nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes werden dem Betreiber der Einrichtung die Vortätigkeiten des abgespaltenen Unternehmens zugerechnet. Im Falle eines Betriebsüberganges auf einen neuen Betreiber durch Veräußerung, Pacht oder aus sonstigen Gründen wird vermutet, dass der neue Betreiber den Betrieb in gleichem Umfang weiterführt wie der bisherige Betreiber. Der neue Betreiber kann diese Vermutung durch das Beibringen von geeigneten Nachweisen widerlegen.

§ 3

Mitteilungspflichten

(1) Ist der Versorgungsvertrag einer ambulanten Einrichtung nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 PflBG erst während des dem Festsetzungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres abgeschlossen worden, werden die abgerechneten Punkte oder Zeitwerte auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet. Hat der Betreiber die Einrichtung im Festsetzungsjahr oder im diesem vorangegangenen Kalenderjahr von einem anderen Betreiber im Wege des Betriebsüberganges gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 übernommen, meldet er der zuständigen Stelle außerdem, von welchem Betreiber die Einrichtung übernommen wurde und gibt entsprechend die abgerechneten Punkte oder Zeitwerte des Vorbetreibers an.

(2) Die Betreiber haben entsprechend der in den §§ 5, 10, 11, 16 und 17 PflAFinV geregelten Mitteilungspflichten die jeweiligen Daten fristgerecht an die zuständige Stelle zu übermitteln. Gleiches gilt für die in Absatz 1 geregelte Mitteilungspflicht. Zusätzlich sind die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für die Angemessenheitsprüfung der Ausbildungsvergütung zu melden. Die gemeldeten Daten werden nur berücksichtigt, wenn sie fristgerecht gemeldet wurden (Ausschlussfrist). Lediglich in Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle gemeldete Daten bis längstens einen Monat nach Ablauf der jeweiligen Meldefrist berücksichtigen.

(3) Die zuständige Stelle kann bei nicht erfolgter, nicht fristgemäßer, fehlerhafter oder unvollständiger Meldung die

1. voraussichtliche Anzahl der voll- und teilstationären Behandlungsfälle der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 PflBG,
2. Zahl der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 PflBG,

3. Anzahl der abgerechneten Punkte oder Zeitwerte der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 PflBG sowie
4. Anzahl der zum 1. Mai des Festsetzungsjahres vorzuhaltenden Pflegefachkräfte der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 PflBG

nach eigener Schätzung festsetzen.

(4) Die zuständige Stelle kann gegenüber den Betreibern der Einrichtungen anordnen, unverzüglich Nachweise vorzulegen zu den

1. nach den §§ 5, 10 und 11 PflAFinV gemeldeten Angaben oder
2. zu meldenden Angaben für den Fall, dass meldepflichtige Angaben ganz oder teilweise nicht erfolgt sind.

§ 4

Festsetzung und Zahlung der Umlagebeträge

(1) Der Finanzierungsbedarf wird gemäß § 26 Absatz 3 PflBG durch Einmalzahlungen des Landes, der sozialen Pflegeversicherung, der privaten Pflege-Pflichtversicherung und durch die Erhebung von monatlichen Umlagebeträgen von den Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 PflBG aufgebracht.

(2) Der von den Betreibern der teilnehmenden Einrichtungen zu zahlende Umlagebetrag wird von der zuständigen Stelle gemäß § 12 Absatz 4 PflAFinV auf Grundlage der gemäß der §§ 10 und 11 PflAFinV gemeldeten oder gemäß § 3 Absatz 3 geschätzten Daten berechnet und festgesetzt.

§ 5

Festsetzung und Zahlung der Ausgleichszuweisungen

(1) Die Höhe der monatlichen Ausgleichszuweisungen bemisst sich nach den gemäß § 5 PflAFinV von den Trägern der praktischen Ausbildung und den Pflegeschulen für jeden Auszubildenden und jeden Monat gemachten Angaben zur Höhe der Ausbildungsbudgets und wird von der zuständigen Stelle nach Prüfung von Angemessenheit und Plausibilität nach den §§ 6 und 7 PflAFinV gemäß § 8 Absatz 1 und § 14 PflAFinV auf Grundlage der erfolgten Meldungen festgesetzt.

(2) Die jeweilige Ausbildungsvergütung ist im Sinn des § 6 PflAFinV angemessen, wenn sie unter Einschluss aller nach

dem Ausbildungsvertrag nicht nur freiwillig gewährten laufenden oder einmaligen Einnahmen aus der Beschäftigung 80 vom Hundert der nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege in der jeweils im Festsetzungsjahr geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildungsvergütung unter Einschluss von Jahressonderzahlungen nicht unterschreitet. Für eine über Tarifverträge oder entsprechende kirchliche Arbeitsregelungen hinausgehende Bezahlung bedarf es eines sachlichen Grundes.

(3) Bei Ausbildungen, die in Teilzeit durchgeführt werden, sind die Ausbildungsbudgets anteilig nach dem Umfang der Teilzeit zu berücksichtigen.

(4) Soweit die bis zum jeweiligen Auszahlungstermin eingegangenen Umlagebeträge exklusive der Verwaltungskostenspauschale zur Deckung der vollen Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen nicht ausreichen, werden die Ausgleichszuweisungen anteilig gekürzt. Ausgleichszuweisungen sind nur auszuzahlen, sofern sie nicht mit fälligen Umlagebeträgen und Zinsen verrechnet werden können.

(5) Soweit die nach § 5 Absatz 3 PflAFinV vorzunehmende Aktualisierung der gemeldeten Ausbildungsbudgets aufgrund gestiegener Ausbildungszahlen zu einem Mehrbedarf im Finanzierungszeitraum führt, der nicht durch die Liquiditätspauschale gedeckt ist, werden nachgemeldete Ausbildungsbudgets nachrangig behandelt und die Ausgleichszuweisungen anteilig gekürzt.

(6) Es erfolgen keine Ausgleichszuweisungen an Einrichtungen, die nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmen.

§ 6

Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung

Die zuständige Stelle kann Vorgaben zur Erhebung der Daten gemäß der §§ 5, 10, 11, 16, 17 und 21 bis 23 PflAFinV festlegen und ein geeignetes Verfahren zur Datenübermittlung anbieten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. Juni 2019 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Juni 2019.